

kanzleramtes am 5. Dezember 1870 (Stenogr. Ber. S. 69 u. 70), dann die Verhandlungen des bayr. Landtags 1870, Bd. IV S. 24.

Ferner wurde bei den Reichstagsberatungen ausdrücklich constatirt, daß auch dieser Ausschuß in Berlin zu tagen habe (Stenogr. Ber. 1870 S. 141).

Art. 9.

Jedes Mitglied des Bundesrathes hat das Recht, im Reichstage zu erscheinen und muß, dajelbst auf Verlangen jederzeit gehört werden, um die Ansichten seiner Regierung zu vertreten, auch dann, wenn dieselben von der Majorität des Bundesrathes nicht adoptirt worden sind. Niemand kann gleichzeitig Mitglied des Bundesrathes und des Reichstages sein.

Art. 10.

Dem Kaiser liegt es ob, den Mitgliedern des Bundesrathes den üblichen diplomatischen Schutz zu gewähren.

IV. Präsidium.¹⁾

Art. 11.²⁾

Das Präsidium des Bundes steht dem Könige von Preußen³⁾ zu, welcher den Namen deutscher Kaiser¹⁾ führt. Der Kaiser hat das Reich völkerrechtlich zu vertreten,²⁾ im Namen des Reichs Krieg zu erklären⁶⁾ und Frieden zu schließen, Bündnisse⁷⁾ und andere Verträge⁴⁾ mit fremden Staaten einzugehen, Gesandte⁵⁾ zu beglaubigen und zu empfangen.

Zur Erklärung des Krieges im Namen des Reichs ist die Zustimmung des Bundesrathes erforderlich, es sei denn, daß ein Angriff auf das Bundesgebiet oder dessen Küsten erfolgt.¹⁰⁾

Insoweit die Verträge mit fremden Staaten sich auf solche Gegenstände beziehen, welche nach Artikel 4¹¹⁾ in den Bereich der Reichsgesetzgebung gehören, ist zu ihrem Abschluß die Zustimmung des Bundesrathes und zu ihrer Gültigkeit die Genehmigung des Reichstages erforderlich.

1. Ueber die Stellung und Zuständigkeit des Präsidiums siehe oben die erste Abtheilung § 5 Seite 28 ff.